



LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

Aufgrund von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKRö) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung wahrrechtlicher Vorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910), hat der Kreistag des Bodenseekreises am 14. März 2023 folgende

Satzung der Volkshochschule Bodenseekreis

beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Die Volkshochschule Bodenseekreis (vhs Bodenseekreis) ist eine gemeinnützige, öffentliche, nicht selbständige Einrichtung des Landkreises Bodenseekreis zur Förderung des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Wohls seiner Bevölkerung.
- (2) Die vhs Bodenseekreis ist organisatorisch Teil des Landratsamts Bodenseekreis.
- (3) Ihre Arbeit erfolgt dezentral in allen Städten und Gemeinden des Bodenseekreises, in der Stadt Friedrichshafen jedoch nur im Stadtteil Kluffern.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Arbeit der vhs Bodenseekreis orientiert sich an den für die Weiterbildung geltenden Gesetzen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, am vhs-Leitbild des Volkshochschulverbandes, an den Beschlüssen des Kreistages und an den für das Landratsamt Bodenseekreis geltenden rechtlichen und dienstlichen Vorschriften.
- (2) Die vhs Bodenseekreis verfolgt die Aufgabe, Menschen aller Bevölkerungsgruppen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freien Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat weiterzuentwickeln und zu engagieren. Das Weiterbildungsangebot der vhs Bodenseekreis ermöglicht auf wirtschaftlich vertretbare Weise allen Interessierten ein selbstbestimmtes und soziales Lernen für Orientierung, Urteilsbildung, Gesunderhaltung und Eigentätigkeit im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich in allen Lebensphasen.
- (3) Die vhs Bodenseekreis ist eine „kostenrechnende Einrichtung“ und steuert ihren Betrieb in eigener Verantwortung nach Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sowie unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Förderung der Bildung der Bevölkerung.
- (4) Die vhs Bodenseekreis ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (5) Die vhs Bodenseekreis kann auch Dienstleistungen und Auftragsmaßnahmen für Dritte übernehmen.

§ 3 Aufbau

- (1) Die vhs Bodenseekreis ist eine Organisationseinheit (Amt) des Landratsamts Bodenseekreis. Die vhs-Leitung (§ 4) ist die Amtsleiterin oder der Amtsleiter.
- (2) In den Städten und Gemeinden des Bodenseekreises sind Außenstellen der vhs Bodenseekreis eingerichtet. Eine Außenstellenleiterin oder ein Außenstellenleiter (Außenstellenleitung) betreut jeweils eine Außenstelle der vhs Bodenseekreis. Die Einzelheiten regelt § 5.
- (3) Die Durchführung des Unterrichts an der vhs Bodenseekreis ist Aufgabe der Lehrkräfte (§ 6).
- (4) Die vhs Bodenseekreis hat als beratendes Gremium einen vhs-Beirat (§ 7).

§ 4 vhs-Leitung

- (1) Die vhs-Leitung vertritt die vhs Bodenseekreis nach innen und außen und ist für deren Leitung dienstlich, pädagogisch, wirtschaftlich und organisatorisch verantwortlich.
- (2) Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanes und des vhs-Veranstaltungsprogramms,
 - b) Planung, Vollzug und die Überwachung des Haushaltsbudgets,
 - c) Auswahl und Verpflichtung von Außenstellenleitungen und Lehrkräften,
 - d) Vereinbarung der Honorare für Lehrkräfte,

- e) Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten,
- f) Fort- und Weiterbildung,
- g) Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Qualitätssicherung.

§ 5 vhs-Außenstellenleitungen

- (1) Die vhs-Leitung bestellt die Außenstellenleitungen im Benehmen mit der Stadt oder Gemeinde, in der die Außenstelle ihren Sitz hat. Das gleiche gilt für die Abberufung.
- (2) Die vhs-Außenstellenleitungen betreuen die Außenstellen; sie sind an der Organisation und Durchführung der vhs-Veranstaltungen vor Ort maßgeblich beteiligt. Sie wirken bei Programmgestaltung sowie Öffentlichkeitsarbeit mit und sind Ansprechpersonen vor Ort, insbesondere für Gemeindeverwaltung, Raumverantwortliche, Lehrkräfte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Außenstellenleitungen haben bei ihrer Tätigkeit die Aufgaben der vhs Bodenseekreis (§ 2) zu berücksichtigen.
- (3) Die vhs-Außenstellenleitungen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Honorar- und Entschädigungsordnung in Anlage 1 dieser Satzung.

§ 6 Lehrkräfte

- (1) Lehrkraft ist, wer Veranstaltungen (§ 8 Absatz 1) der vhs Bodenseekreis durchführt und den Unterricht abhält.
- (2) Lehrkräften wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Sie üben ihre Tätigkeit in der Regel nebenberuflich aus.
- (4) Der Bodenseekreis schließt mit Lehrkräften privatrechtliche Verträge über die Durchführung von Veranstaltungen ab. Die Vergütung legt die vhs-Leitung unter Berücksichtigung der Honorar- und Entschädigungsordnung in Anlage 1 dieser Satzung fest.

§ 7 vhs-Beirat

- (1) Der vhs-Beirat ist ehrenamtlich tätig. Seine Zusammensetzung bestimmt sich nach den folgenden Absätzen.
- (2) Den Vorsitz hat die Landrätin oder der Landrat des Bodenseekreises oder eine Vertreterin oder Vertreter. Die vhs-Leitung ist nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Der Kreistag des Bodenseekreises entsendet nach jeder Kreistagswahl aus seiner Mitte fünf seiner Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit in den vhs-Beirat.
- (4) Der Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Kultur bestellt für die Dauer von fünf Jahren weitere Mitglieder des vhs-Beirats. Diese setzen sich zusammen aus
 - a) einem Mitglied als Vertretung des Gemeindetags Baden-Württemberg – Kreisverband Bodenseekreis,
 - b) einem Mitglied als Vertretung der Schulleitungen der beruflichen Schulen des Bodenseekreises,
 - c) zwei Mitgliedern als Vertretung der Lehrkräfte,
 - d) zwei Mitgliedern als Vertretung der Außenstellenleitungen.
- (5) Der vhs-Beirat berät die vhs Bodenseekreis, insbesondere bei
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Finanzplanung im Rahmen des vom Kreistag zugewiesenen Budgets,
 - c) Lehrplänen und Projekten und
 - d) Qualitätsmanagement.
- (6) Der vhs-Beirat tagt in der Regel halbjährlich. Die Landrätin oder der Landrat beruft die Sitzungen auf Vorschlag der vhs-Leitung ein.
- (7) Der vhs-Beirat kann im Einzelfall beratende Mitglieder hinzuziehen.

§ 8 Teilnahme an den Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen der vhs Bodenseekreis, wie Kurse, Vorträge, Workshops, Online-Angebote, Seminare und Exkursionen. Die vhs-Leitung kann für Veranstaltungen eine Anmeldepflicht vorsehen. Veranstaltungen sind auf eine bestimmte Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern beschränkt. Die vhs-Leitung kann für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen oder für Zielgruppen eigene Veranstaltungen anberaumen. Veranstaltungen umfassen in der Regel eine oder mehrere Unterrichtseinheiten von je 45 Minuten.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der vhs Bodenseekreis ist allen Personen in Abhängigkeit von den vorgesehenen und verfügbaren Kapazitäten gestattet.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen oder der interessierten Personen die vorgesehene Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern, teilt die vhs Bodenseekreis die Plätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen oder des Erscheinens vor Ort zu. Die für die Veranstaltung nicht berücksichtigten Anmeldungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs auf eine Warteliste gesetzt und auf freiwerdende Plätze nach dieser Reihenfolge verteilt.
- (4) Die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann vom Nachweis sachlich, fachlich oder gesundheitlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese regelt die vhs-Leitung im Benehmen mit der jeweiligen Lehrkraft.
- (5) Die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses für die Teilnahme an Veranstaltungen der vhs Bodenseekreis bestimmt sich nach dem Privatrecht.

- (6) Der Bodenseekreis erhebt in der Regel Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen der vhs Bodenseekreis. Die Entgelte legt die vhs-Leitung unter Berücksichtigung der Entgeltordnung in Anlage 2 dieser Satzung fest.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einschließlich der Anlagen am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Anlage 1 (Honorar- und Entschädigungsordnung) und Anlage 2 (Entgeltordnung) finden nur auf Verträge Anwendung, deren wesentliche Leistungen nach dem 31. August 2023 erbracht werden. Entsprechendes gilt für zu gewährende Entschädigungen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle Beschlüsse und Bestimmungen außer Kraft, die dieser Satzung widersprechen. Absatz 1 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Bodenseekreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, den 15. März 2023

Lothar Wölfle
Landrat